

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 08.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 540,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 18,00 €

2. Kindergrabstätte:

- a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- 90,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 3,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,00 € |

4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 18,00 € |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte | 1.185,00 € |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 39,00 € |
| e) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein | 1.725,00 € |
| f) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 57,50 € |

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,00 € |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 690,00 € |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 23,00 € |

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 500,00 € |
|------------------------------------|----------|

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. a), 4. a+c oder e) ¹⁾
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1. b), 4. b+d oder f) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: | 150,00 € |
|--|----------|

III. Gebühren für die Beisetzung :

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 130,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 370,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle

wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen

-je Grabstelle-

ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 08.03.2016

Der Kirchenvorstand



S. Dressler

S. Dressler
Vorsitzender

J. Link

J. Link
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten signature]

Vorsitzender

[Handwritten signature]
Kirchenkreisvorsteher/in